

Technische Lieferbedingungen für Kiefernholzschwellen (Salzdruckimprägniert)

Für die Lieferung von Schwellen gilt u.a. das Merkblatt UIC 863 V.
Ergänzend dazu gilt: Risse länger als 20 cm, die durch die Schwellenschrauben laufen, sind nicht zulässig.

1. Abmessungen (wenn nicht anders bestellt)

Gleisschwellen: Gruppe 1, Form 1 bei einer Länge von 2,5 / 2,6 m

Weichenschwellen: Gruppe 3, Form 1, Längen nach gesonderter Aufstellung

2. Bearbeitung

Die Schwellen sind vor dem Tränken zu bearbeiten und ggf. zu bohren.
Zur Sicherung der Schwellenköpfe sind ausschließlich verzinkte Schwellenkronen zu verwenden (keine Bänderung, Gang Nail-Platten etc.)

Die Bohrungen sind mit einem Durchmesser von 14 mm und 140 mm tief herzustellen (nicht durchgebohrt!), eine konische Erweiterung des Bohrloches im oberen Bereich ist nicht zulässig.

Tränkungsjahr, Lieferwerk und ggf. Schwellennummern sind mit entsprechenden Bezeichnungsnägeln zu kennzeichnen.

Entsprechend bestellte Schwellen sind mit kalt gesägten Rippenblatten (Rph1-160, Rp01/01, Sonderrippenplatten), Ss 8 - 160 aufzuplatten und ggf. mit Skl 12, Hs 32-55, Uls 6 und Zw 686 vorzumontieren. Dabei ist neues Kleineisen zu verwenden, das den Lieferbedingungen der DB-AG entspricht.
Zum Aufplatten dürfen nur verzinkte Schwellenschrauben verwendet werden.

3. Tränkung

3.1 Eine Abnahme der Schwellen vor der Tränkung ist durch den Auftraggeber vorgesehen. Dafür ist das Imprägnierwerk bei der Angebotsabgabe verbindlich zu nennen.

3.2 Die Restfeuchte der Holzschwellen darf bei Beginn der Tränkung, stückweise gemessen in > 30 mm Holztiefe, 20 % nicht übersteigen.

3.3 Die Kiefernswellen sind nach den modifizierten NTR-Bestimmungen, Dokument Nr. 3:1998, im **Vollzellverfahren**, Holzschutzklasse A, mit Wolmanit CX-8,

chromfrei, im Kesseldruckverfahren mit nachweislich 22 kg/m³ Einbringungs –
menge im Splintholzbereich zu tränken.

3.4 Das verwendete Holzschutzmittel **Wolmanit CX-8** ist periodisch durch Eigen-
und Fremdüberwachung zu kontrollieren. Die Gütesicherung wird mindestens einmal
jährlich auf Kosten des Auftragnehmers durch die Staatliche Materialprüfungs- und
Forschungsanstalt (SP), Borås / Schweden, überprüft.

3.5 Die Eindringtiefe des Holzschutzmittels ist durch Bohrproben und unter Verwen-
dung von Kern- und Kupferreagens stichprobenartig an jedem Holzbündel mindes-
tens zweimal zu prüfen. Das ermittelte Ergebnis ist zu protokollieren. Rückstellpro-
ben vom eingesetzten Holzschutzmittel sowie die Bohrproben sind bis zur Schwel-
lenabnahme zu archivieren.

Die Lieferpakete bzw. Produktionschargen sollen jeweils mit einer Kennzeichnung
nach DIN EN 351 (N 12) und den zugehörigen Tränkprotokollen versehen
werden.

Das Schwellentränkwerk muss mit dem Gütezeichen NTR A / NTR AB des Nordi-
schen Holzschutzrates (NTR) bzw. mit dem RAL – Gütezeichen der Güte-
Gemeinschaft Imprägnierte Holzbauelemente e. V. zertifiziert sein .

3.6 Die Tränkprotokolle von jeder Charge sowie die ausgewerteten Bohrproben
sind vom Imprägnierwerk mitzuliefern.

3.7 Die Holzschwellen sind **nach Tränkung** und vor dem Aufplatten mindestens drei
Wochen unter Dach, Regen geschützt, zwischen zu lagern.

4. Bündelung

Je 20 Stück, 5 breit und 4 hoch, mit Kunststoffband zweifach gebündelt, falls nicht
anders angegeben. Verladung auf 80 mm hohen Stapelhölzern für einen Kranum-
schlag mit Ladegabel.

5. Anlieferung

Per Bahn nach: Hamburg-Billbrook , Anschlussgleis der Hamburger Hochbahn AG,
Lkw-Anlieferung nur wenn besonders vereinbart.

TIB 24 - 04/2020